

Die Gesellschafter

- 4B Beteiligungsgesellschaft mbH, Musterstadt
- CSI Treuhand UG (haftungsbeschränkt), Musterstadt

errichten hiermit eine Kommanditgesellschaft
mit folgendem

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

personaflex.com Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Musterstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Arbeitnehmerüberlassung auf Zeit, die Personalvermittlung und Personalmanagementberatung, die Unternehmensberatung, die Organisationsberatung in Geschäftsangelegenheiten sowie Marketing, Marktforschung und Marktanalyse.

2.2 Ferner darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen, sie darf auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

2.3 Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die eine behördliche Genehmigung erfordern, insbesondere keine nach dem Kreditwesengesetz zulassungs- oder genehmigungspflichtige Bank- oder Finanzgeschäfte.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft beginnt mit dem Eintrag ins Handelsregister.

3.2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter und Einlagen

4.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die 4B Beteiligungsgesellschaft mbH, errichtet mit notarieller Urkunde vom XX.XX.XXXX und mit Sitz in Musterstadt (nachfolgend auch Komplementärin genannt). Eine Kapitaleinlage wird von ihr nicht erbracht. Sie ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

4.2 Kommanditistin ist die CSI Treuhand UG (haftungsbeschränkt), errichtet mit notarieller Urkunde vom XX.XX.XXXX und mit Sitz in Musterstadt (nachfolgend Treuhandkommanditistin, zusammen mit der Komplementärin die Gründungsgesellschafter genannt) mit einer Kapitaleinlage von EUR 1.000.-. Das

Kommanditkapital ist überwiegend noch nicht erbracht und bis zum XX.XX.20XX zinslos gestundet.

- 4.3 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB unwiderruflich berechtigt, bis zu 20 Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen, aber auch geringer als 20, wenn das gesamte Kommanditkapital von EUR 500.000.- vorzeitig erreicht ist. Eines Gesellschafterbeschlusses oder der Zustimmung bereits beigetretener Kommanditisten bedarf es nicht. Die Komplementärin ist unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen der beitretenden Kommanditisten weitere Beitrittserklärungen von Kommanditisten anzunehmen.
- 4.4 Die Einlagen der neuen Kommanditisten sollen mindestens EUR 15.000.- pro Person betragen. Die Einlagen können auch in Raten gezahlt werden. Hierzu ist die persönlich haftende Gesellschafterin bevollmächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Höhe und Laufzeit der Raten festzulegen. Ratenzahler sind am Vermögen, dem Ergebnis und den Stimmen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlich eingezahlten Beträge beteiligt (§§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 1, 15 Abs. 3).
- 4.5 Die Komplementärin ist von allen Kommanditisten unwiderruflich bevollmächtigt, dem Handelsregister gegenüber auch namens aller Kommanditisten Erklärungen abzugeben, insbesondere solche, die im Hinblick auf den Beitritt, auf die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Jeder Kommanditist hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß Anlage 2 zu erteilen. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil, der in diese Verpflichtung eintritt. Die mit der Vollmachterteilung und der Eintragung des Kommanditisten verbundenen Kosten trägt dieser selbst.
- 4.6 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen eine über das Gesamtkapital gemäß Absatz 3 hinausgehende weitere Kapitalerhöhung durch Erhöhung der Kapitalanteile vorhandener Kommanditisten beschließen.

§ 5 Kapitaleinlagen der weiteren Gesellschafter

- 5.1 Die Kommanditeinlage ist spätestens zu den in der Beitrittserklärung vereinbarten verbindlichen Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gesellschaft oder an den Treuhänder einzuzahlen.
- 5.2 Vorfristig eingezahlte Beträge werden ab Gutschrift auf dem Treuhandkonto bis zu ihrer Fälligkeit mit 3 % p. a. verzinst. Die Zinsen werden kalenderjährlich abgerechnet und binnen eines Monats ausgezahlt.
- 5.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Einzahlung der Kommanditeinlagen zur Sicherheit für einen von ihr aufzunehmenden Kredit zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen abzutreten. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft, soweit sie nicht gemäß Abs. 4 den Kommanditisten belastet werden können.
- 5.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, von Kommanditisten, deren Einlage später als zu den Fälligkeitsterminen eingehen, Verzugszinsen zu erheben. Sie kann auf die rückständigen Beträge ab dem 1. des auf den jeweiligen Fälligkeitstermin folgenden Monats ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Kalendermonat verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Gesellschafterkonten

- 6.1 Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Privatkonto geführt. Diese Konten sind unverzinslich.
- 6.2 Auf den Kapitalkonten werden die geleisteten Einlagen der Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto ist ein Festkonto.
- 6.3 Auf dem Rücklagenkonto werden Kapitalrücklagen und dem Gesellschafter zustehende, aber noch nicht entnahmefähige Gewinnanteile gebucht.
- 6.4 Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, Verlustanteile sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
- 6.5 Guthaben der Gesellschafter auf ihren Privatkonten können auf Unterkonten übertragen werden, die verzinslich sind. Über die Höhe der Zinsen beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Haftung der Kommanditisten

- 7.1 Die Kommanditisten können nicht, auch nicht durch einen vertragsändernden Gesellschafterbeschluss, gegen ihren Willen über die mit der Beitrittserklärung abgegebenen Zahlungsverpflichtungen hinausgehend verpflichtet werden. Dies gilt auch für eine eventuelle Ausgleichspflicht der Kommanditisten untereinander.
- 7.2 Soweit ein Kommanditist seine Einlage noch nicht geleistet oder durch Entnahmen gemindert hat, besteht gemäß den §§ 171 ff. HGB unabhängig von den vereinbarten Einzahlungsterminen eine Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten. Sie und ihre Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafter befreit werden.
- 8.2 Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 9.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin bei Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 9.3 Je EUR 1.000.- des Kapitalkontos (bei Ratenzahlern nach Maßgabe der eingezahlten Beträge, §4 Abs. 4) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat je EUR 1.000.- ihres Stammkapitals eine Stimme.

- 9.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 10 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 9.5 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine höhere Mehrheit bestimmen.
- 9.6 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 9.7 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 9.8 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.

§ 10 Tätigkeitsvergütung

- 10.1 Komplementärin erhält als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich einen Betrag von EUR 2.400.- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und für ihre Geschäftsführungstätigkeit, unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft, jährlich einen Betrag von EUR 84.000.- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieser Betrag ist in zwölf gleichmäßigen Monatsraten zu zahlen, fällig jeweils zum Ende eines Monats. Die Gesellschafter beschließen über eine Anpassung der Vergütung.
- 10.2 Mit der Vergütung nach Abs. 1 sind sämtliche Aufwendungen der Geschäftsführung abgegolten, nicht jedoch sonstige Personal-, allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten, z.B. für Buchhaltung, Anlageverwaltung, steuerliche und rechtliche Beratung; diese Kosten sind Aufwand der Gesellschaft.
- 10.3 Die Zahlungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Betriebsausgaben.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen

- 11.1 Einen unter Berücksichtigung der Bestimmung nach § 10 Abs. 3 errechneten Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten (bei Ratenzahlern nach Maßgabe der eingezahlten Beträge, § 4 Abs. 4) zu erhalten oder zu tragen.
- 11.2 Die Gesellschafter können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Gewinns, höchstens jedoch 25 % dem Rücklagenkonto gutgeschrieben werden.
- 11.3 Guthaben auf den Privatkonten können jederzeit entnommen werden.
- 11.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Möglichkeit der Entnahmen im übrigen, insbesondere über Entnahmen des erwarteten Gewinns des laufenden Geschäftsjahres und über Entnahmen für Steuern im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft.

§ 12 Verwaltungsrat

- 12.1 Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen, dass zur Überwachung und Beratung der Komplementärin ein mit bis zu drei Personen zu besetzender Verwaltungsrat zu bilden ist.
- 12.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Gesellschaftern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf eine Amtsdauer von drei Jahren berufen. Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied des Verwaltungsrats jederzeit vorzeitig abberufen werden.
- 12.3 Der Verwaltungsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters ist es, den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft gegenüber der Komplementärin und den Kommanditisten zu vertreten.
- 12.4 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 12.5 Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Kommanditisten in der Gesellschafter - versammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Kommanditisten unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Gesellschaft und die Kommanditisten von besonderem Interesse sind. Auf Wunsch des Verwaltungsrats ist die Komplementärin verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats vertreten zu sein, über Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren.
- 12.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Auslagen und auf eine Vergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung zu Beginn der Amtsperiode Beschluss fasst.

§ 13 Kontrollrechte

Die Kommanditisten und der Verwaltungsrat sind berechtigt, in Angelegenheit der Gesellschaft in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Jeder Kommanditist und der Verwaltungsrat können diese Rechte auf eigene Kosten durch einen Angehörigen der Rechts- und Steuerberatenden Berufe oder einen Wirtschaftsprüfer ausüben lassen.

§ 14 Rechtsgeschäftliche Verfügungen, Ausscheiden

- 14.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Gesellschafts - anteil sind zulässig.
- 14.2 Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Anteil geht auf den oder die Erben über.
- 14.3 Jeder Gesellschafter kann nach einer Frist von fünf Jahren seit seinem Beitritt die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Kündigt ein Gesellschafter, scheidet er aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 14.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform, die den Zugang der Kündigung nachweist.

14.5 Die Gesellschafterversammlung kann die Kündigung des Gesellschafterverhältnisses eines Gesellschafters mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird, ferner, wenn die Pfändung seines Gesellschaftsanteils erfolgt und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist oder wenn er seiner Verpflichtung zur Erbringung seiner Einlage mit mehr als zwei Monaten in Verzug ist und ihm der drohende Ausschluss mit einer Nachfristsetzung angedroht wurde. In gleicher Weise kann die Kündigung aus wichtigem Grund beschlossen werden. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei diesem Beschluss sein Stimmrecht zu.

§ 15 Abfindung

15.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

15.2 Der ausgeschiedene Kommanditist erhält eine Abfindung. Scheidet der Gesellschafter durch Übertragung seines Anteils gemäß § 14 Abs. 1 aus der Gesellschaft aus, erhält er von der Gesellschaft keine Abfindung.

15.3 Die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Wert des Anteils. Maßgebend für die Berechnung des Wertes der Gesellschaft ist der wirkliche Wert ohne Berücksichtigung eines Firmenwerts oder schwebender Geschäfte. Die Feststellung des Wertes seiner Beteiligung erfolgt jährlich in einer Ergänzungsbilanz zum festgestellten Jahresabschluss, in der alle stillen Reserven offen auszuweisen sind. Die Berechnung des Wertes eines Anteils bemisst sich nach Maßgabe der Kapitalkonten (bei Ratenzahlern nach Maßgabe der eingezahlten Beträge, §4 Abs. 4).

15.4 Einwendungen gegen diese Ergänzungsbilanz können nur innerhalb einer Frist von einem Monat erhoben werden. Im Falle von Einwendungen entscheidet ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Musterstadt zu bestellender Schiedsgutachter. Die Kosten werden in analoger Anwendung der §§91 ff. der Zivilprozessordnung von den Beteiligten getragen.

15.5 Scheidet der Kommanditist mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für die Bewertung seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des mit dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergegangenen Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

15.6 Die Abfindung ist in drei Monatsraten zu bezahlen. Die erste Rate wird drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

15.7 Kündigen Kommanditisten, die mehr als 5 % der Nominaleinlagen halten, zu einem Kündigungsstermin, so beschließen die Gesellschafter über die Fälligkeit der Abfindungsvergütung. Die Interessen der Gesellschaft am Erhalt der für den Betrieb der Gesellschaft notwendigen Liquidität sind vorrangig.

- 15.8 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt auch nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt, teil.
- 15.9 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschafter - verbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- 15.10 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitige veranlasste Veränderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung entsprechend anzupassen.

§ 16 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 17 Liquidation

- 17.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst und tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen, wenn Kommanditisten, die mehr als 25 % der Nominaleinlagen halten, zu einem Kündigungstermin kündigen, es sei denn, die anderen Kommanditisten beschließen mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden und vertretenen Stimmen die Fortsetzung der Gesellschaft und wenn, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ein gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt.
- 17.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin.
- 17.3 Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös wird an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten verteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt. Eine etwaige unklare Bestimmung oder eine Vertragslücke ist in gleicher Weise auszulegen, beziehungsweise auszufüllen.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- 18.3 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 18.4 Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.